Dipl. Ing. G. Dillinger, ObVI
THOELEYER STR. 3 6800 ST. WENDEL TEL. 06851/4047

GEMARKUNG	Oberlinxweiler
FLUR	13/25
FLURST.-NR.	
UMZUG. MASST.	1:500
BLATT-Nr.	3
A.NR.	1331/80
AUFGEB.	
LIEF.	
DATUM	

BETR.: BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE „IM ECKENTHAL" IN STAINDEL, STADTTEIL OBERLINXWEILER

NR.	3	M. 1:500
GEZ.		STAINDEL, DEN 10.81
BEARB.		STADTBAUAMT
GEPR.		

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Satzung)

der Ortsteile St. Wendel
für das Gelände
Nr. 7 "Im Eckenthal" II
(§ 9 BauGB i.d.F. vom 8.12.1986)

Die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten am 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wird folgende Satzung nicht verwendet werden. Für diesen Bereich wird in der Satzung die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Verkehrsflächen des Bebauungsplanes ersetzt. Es gilt:

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 des BauGB und der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977:

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — 1 u. 2 Plan
2. Art der baulichen Nutzung — WA (=Wohngebiet GbO)
2.1.1 zulässige Anlagen — n.d. BauNVO § 4 Abs. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — n.d. BauNVO § 4 Abs. 3
2.2 Baugebiet — Nr. 1 u. 2
2.2.1 zulässige Anlagen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
2.3 Baugebiet
2.3.1 zulässige Anlagen
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
2.4 Baugebiet
2.4.1 zulässige Anlagen
2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung — 3. Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) — II
3.2 Grundflächenzahl (GRZ) — 0,4
3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) — 0,8
3.4 Baumassenzahl (BMZ) — entfällt
3.5 Grundflächen der baul. Anlagen — entfällt
4. Bauweise — 4. Plan
5. Überbaubare Grundstücksflächen — 5. Plan
6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen — 6. Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen — 7. Plan
8. Nebenanlagen des Baugrundstücke — 8. Satzung
9. Mindestmaße des Baugrundstücke — entfällt
10. Höchstzahl der Wohnungen — entfällt
11. Höhenlage der baulichen Anlagen (Soll von OK Straßenmitte bis OK Erdgeschoßfußboden) — nach Absprache
12. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Festsetzungen für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind — n.d. BauNVO § 14 Abs. 2
12.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen — entfällt
12.2 Flächen für oberirdische Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken — innerhalb der überbaubaren Flächen und nach § 23 Abs. 5 BauNVO
12.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf die Baugrundstücke — entfällt
13. Flächen für den Gemeinbedarf — entfällt
14. Vorkehrungen für die Behebung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Gemeinschaftsanlagen, Garagen und Stellplätze, Nebengebäude gefördert werden können, errichtet werden — entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Nebengebäude errichtet werden dürfen, die für Personen mit besonderen Wohnbedarf bestimmt sind — entfällt
17. Den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird — entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — 18. Plan
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fussgängerbereiche, Verkehrsberuhigte Bereiche, Parkflächen, sowie den ruhenden Verkehr dienende Verkehrsflächen — 19. Plan
20. Anlagen der schädlichen Verkehrsimissionen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — 19. Straßenprofile
21. Versorgungsflächen — entfällt
22. Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen — 22. Plan
23. Flächen für die Bewerrung oder Bewässerung von Gewässer und ihren Schutzstreifen, sowie von Überschwemmungsgebieten — entfällt
24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — 24. Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und für die Regelung des Wasserabflusses, den Wasserschutzgebieten und für Flächen, die zum Schutz von Gewässern, Ufern und sonstigen Wasserflächen gestaltet werden können — entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und sonstigen Bodenarten — entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — entfällt
28. Flächen, die für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gefordert werden können — entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, die aufgrund anderer Festsetzungen nach anderen Vorschriften gefordert werden können — entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

Über die weitere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO vom 19.7.1980)

keine

Aufnahme von Festsetzungen

Über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 5 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO vom 19.7.1980)

keine

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Flächen, bei denen Belastung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — keine
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — keine
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — keine

Betriebliche Überwachung von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

keine

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.7.83 bis einschließlich 25.8.83 zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegen. Ort und Auslegung sind durch ortsübliche Bekanntmachung am 13.7.83 bekanntgemacht worden. Bedenken und Anregungen während dieser Auslegefrist wurden nicht erhoben.

St. Wendel, den 05.01.1985
Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 05.01.1985
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB genehmigt.

SAARLAND — Saarbrücken, den 23.1.1985
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
In Vertretung
Dr. Schäfer — Ministerialrat

Die Inkraftsetzung/Genehmigung des Bauamt Bauleiten für Umwelt, Bauordnung und Verkehr vom 25.01.1985 ist am 02.01.1985 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den 22.04.1985
Der Bürgermeister

Die Markierungen (wo sein 14.01.1986 und 25.09.1972 zwischenzeitlichen Bebauungsplanes "Im Eckenthal" II. Bauabschnitt treten außer Kraft.